

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **– Drucksache 18/7194 –**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes**

#### **A. Problem**

Europäisches Recht wurde bereits durch das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) umgesetzt. Allerdings fehlte aufgrund der späteren Veröffentlichung der Richtlinien (März 2014) noch der europarechtlich geforderte Umsetzungshinweis unter Nennung der konkreten Richtlinienbezeichnung. Dieser Hinweis soll mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes eingefügt werden. Ende der Umsetzungsfrist ist der 19. April 2016.

Daneben wird durch das Änderungsgesetz klargestellt, wer neue oder erneuerte Messgeräte an die Eichbehörden melden muss und in welcher Form dies bei mehr als einem Messgerät zu geschehen hat. Ein europarechtlich gefordertes Verfahren zur Marktüberwachung bei Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten wurde eingefügt.

Darüber hinaus sollen offensichtliche und redaktionelle Fehler behoben und einige Ergänzungen im Bereich des Fertigpackungsrechts vorgenommen werden.

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund und die Länder (einschließlich der Kommunen) fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, insbesondere werden keine neuen Informationspflichten aufgenommen. Die „One in, one out“-Regel (Bundeskabinett vom 25. März 2015) kommt daher im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für den Bund und die Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Länder werden dadurch entlastet, dass zur Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 32 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes bei mehr als einem Messgerät eine Liste zu führen ist.

## **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten sind mit diesem Gesetz nicht verbunden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7194 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 27. Januar 2016

### **Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Dr. Peter Ramsauer**  
Vorsitzender

**Dieter Janecek**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Dieter Janecek

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/7194** wurde in der 149. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Januar 2016 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Neben der Umsetzung von europäischem Recht soll durch das Änderungsgesetz klargestellt werden, wer neue oder erneuerte Messgeräte an die Eichbehörden melden muss und in welcher Form dies bei mehr als einem Messgerät zu geschehen hat. Ein europarechtlich gefordertes Verfahren zur Marktüberwachung bei Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten wurde eingefügt.

Darüber hinaus sollen offensichtliche und redaktionelle Fehler behoben und einige Ergänzungen im Bereich des Fertigpackungsrechts vorgenommen werden.

### III. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7194 in seiner 34. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist nicht gegeben.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen: „Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.“

Aspekte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/7194 in seiner 64. Sitzung am 27. Januar 2016 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/7194 in unveränderter Fassung zu empfehlen.

Berlin, den 27. Januar 2016

**Dieter Janecek**  
Berichtersteller